

Kaltenborn, Wilhelm; Erdmann, Ernst-Gerhard; Westerich, Herbert

Article — Digitized Version

Wirtschafts- und Sozialräte?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kaltenborn, Wilhelm; Erdmann, Ernst-Gerhard; Westerich, Herbert (1973) :
Wirtschafts- und Sozialräte?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol.
53, Iss. 4, pp. 171-182

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134525>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wirtschafts- und Sozialräte?

Nach den Vorstellungen des DGB sollen auf Bundes-, Landes- und Regionalebene Wirtschafts- und Sozialräte geschaffen werden. Was spricht für und gegen diese Räte?

Die Vorschläge des DGB

Wilhelm Kaltenborn, Düsseldorf

Der gewerkschaftlichen Forderung auch nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung – in der institutionellen Form von Wirtschafts- und Sozialräten – liegt, wie allgemein den gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzepten, der Tatbestand ungleicher Machtverteilung zugrunde. Der DGB-Vorsitzende, Heinz O. Vetter, hat auf dem 3. außerordentlichen Bundeskongreß des DGB im Mai 1971 in Düsseldorf die grundlegende Situation unserer Gesellschaft mit folgenden Worten beschrieben: „Noch wird unsere Gesellschaft von dem Grundkonflikt aller privatkapitalistischen Ordnungen beherrscht: dem Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater

Verfügbarmacht und Aneignung... die Anhebung des Konsumstandards unterprivilegierter Schichten hat an den entscheidenden Herrschaftsverhältnissen und Abhängigkeiten nichts Entscheidendes geändert.“

Abhängigkeit des Arbeitnehmers

In vielen Bereichen wird dieser grundlegende Widerspruch sichtbar: Die Kapitaleigner (bzw. ihre Beauftragten) entscheiden aufgrund des Eigentumsrechts über Produktion und Investitionen, über Arbeitsablauf und Gestaltung des Arbeitsplatzes, über Stellung und Aufstiegschancen der Arbeitnehmer. Wir stehen also „heute wie vor 100

Jahren vor demselben Tatbestand: der sozialen Unterlegenheit und Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Er muß seine Arbeitskraft verkaufen, um den für sich selbst und seine Familie notwendigen Lebensunterhalt zu decken“ (Heinz O. Vetter vor zwei Jahren in Düsseldorf).

An dieser grundlegenden gesellschaftlichen Stellung ändert auch die liberale Vorstellung vom formal freien Arbeitsvertrag nichts: Zwar mag der einzelne Arbeitnehmer, zumindest bei einer bestimmten konjunkturellen Situation, den konkreten Arbeitgeber vielleicht auswählen können, aber irgendeinem Arbeitgeber muß er seine Arbeitskraft immer verkaufen. Die Machtüberlegenheit der Kapital-

seite zeigt sich jedem Arbeitnehmer zunächst an dem Ort, an dem sie verursacht wird, im Betrieb und im Unternehmen. Deshalb soll hier die Mitbestimmung auf der betrieblichen und unternehmerischen Ebene als machtwortverteilendes Prinzip wirken.

Konservatismus der staatlichen Bürokratie

Aber ein sehr beträchtlicher Vorsprung in der Interessenwahrnehmung — und damit in der Machtverteilung — seitens der gesellschaftlich Herrschenden ist auch gegenüber dem staatlichen Entscheidungshandeln festzustellen. Hierbei ist zunächst die Funktion der staatlichen Bürokratie innerhalb dieses Entscheidungshandelns von großer Bedeutung. Die meisten Gesetze werden von der Regierung initiiert, aber das Kabinett vollzieht in aller Regel nur nach, was die Bürokratie bereits vorbereitet hat. Von großer Bedeutung ist dabei der Vorsprung in der Information. Denn Regierungsentscheidungen sind davon abhängig, was zuvor an Informationen und Material gesammelt und verarbeitet worden ist. Verwaltung arbeitet vom Bestehenden her, nach festen Regeln. Thomas Ellwein, ein gewiß unverdächtig Zeuge, hat denn auch der Verwaltungselite einen „natürlichen Konservatismus“ zugeschrieben.

Damit ist die Grundhaltung bei den gesellschaftlich Starken, denn sie sind verständlicherweise genauso natürlich konservativ, und bei denjenigen, die im staatlichen Bereich die Vorentscheidungen treffen, die gleiche. Hinzu kommt die Tatsache, daß sich die Angehörigen dieser beiden Gruppen fast vollständig aus den gleichen sozialen Schichten rekrutieren. Sie wachsen also in identischen Wert- und Normensystemen auf. Darüber hinaus durchlaufen sie gemeinsam die gleiche Ausbil-

dung — nämlich in aller Regel die Universität und dabei vor allem die juristischen Ausbildungsgänge.

Aufgrund der gleichen sozialen Herkunft und der gemeinsamen formalisierten Ausbildungswege wird die direkte Durchsetzung konkreter und allgemeiner Interessen seitens der ökonomisch Mächtigen sehr erleichtert. Diese Interessen treffen im staatlichen Bereich auf

ein Klima der Aufgeschlossenheit und auf eine Basis für eine leichte Verständigung. Einflußnahme auf staatliches Entscheidungshandeln heißt ja nun nicht nur, eine *Entscheidung* der staatlichen Organe *herbeizuführen*. Sehr oft geht es dabei auch um das sogenannte Non-decision-Making, d.h. darum, eine Entscheidung, die den eigenen Interessen zuwiderläuft, zu verhindern.

Für die Gewerkschaften auf der anderen Seite ergeben sich aufgrund der gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer ganz bestimmte Aufgaben, die in der Gewerkschaftstheorie unter dem Begriff der Gestaltungsfunktion zusammengefaßt werden. Hierbei handelt es sich um die eigentlich emanzipatorische Aufgabe der Gewerkschaften, denn es geht dabei um die Veränderung des gesellschaftlichen Status quo. In der Abwehr solcher gewerkschaftlichen Aktivitäten, eben im Non-decision-Making, treffen sich „Staat“ und „Wirtschaft“ in einem schwer aufzubrechenden Geflecht gemeinsamer Interessen und Handlungen.

Vielfalt an kapitalorientierten Organisationen

Wie schon der Staat des frühen Liberalismus, so schützt der Staat unserer Tage nach wie vor industrielles Eigentum. Er geht aber in seiner Funktion noch darüber hinaus: Er unterstützt durch seine Politik die Investitions- und Produktionsplanung des privaten Managements. Die Entscheidungen Privater werden also durch öffentliche Entscheidungen unterstützt. Solche aufgrund privater Interessen getroffene Entscheidungen sind häufig genug Vorentscheidungen für öffentliche Instanzen. Dies zeigt sich in der Strukturpolitik ebenso wie in der Regionalpolitik oder der Finanz- und Konjunkturpolitik der öffentlichen Hände. Eines der markan-

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Wilhelm Kaltenborn, 36, Dipl.-Soziologe, ist Sekretär in der Abteilung Gesellschaftspolitik des DGB Bundesvorstands. Er befaßt sich vor allem mit der überbetrieblichen Mitbestimmung.

Dr. Ernst-Gerhard Erdmann, 47, ist Stellvertreter der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, Genf, und Leiter der deutschen Arbeitgeberdelegation bei der Internationalen Arbeitskonferenz.

Herbert Westerich, 69, Präsident der Handelskammer Hamburg, ist Mitglied des Präsidiums dieser Kammer seit 1946. Außerdem ist er u. a. Vizepräsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Mitglied des Präsidiums der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost.

testen Beispiele dafür bildet der Flughafenausbau der Stadt Kassel: Die Drohung einer Unternehmensleitung, ihren Sitz von Kassel zu verlegen (und damit das Gewerbesteueraufkommen der Stadt entscheidend zu schmälern), wenn nicht der Käßler Flughafen für die Privatjets eben dieser Unternehmensleitung benutzbar gemacht wird, zwang die Stadt Kassel dazu, 27 Mill. DM für einen verkehrspolitisch nutzlosen Flughafen auszugeben.

Die gesamte Druckausübung seitens der ökonomisch Mächtigen auf das staatliche Handeln in allen Ebenen vollzieht sich in unterschiedlichen institutionellen Formen und nach unterschiedlichen Regeln. Auf jeden Fall geschieht ein erheblicher Teil dieser Druckausübung im anonymen dunkeln. Die im letzten Jahr bekanntgewordenen spektakulären Beraterverträge sind nur die Spitze eines Eisberges. Erleichtert wird diese Einflußnahme durch die Vielfalt der Organisationen auf der Kapitaleseite. Das beginnt bei den privaten Vereinigungen, wie etwa der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Bundesverband der Deutschen Industrie, und endet bei den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Industrie- und Handelskammern.

Diese Vielfalt der kapitalorientierten Organisationen dient dann allzuoft der Begründung von pluralismuseideologischen Vorstellungen. Einfach die Tatsache der Fülle von kapitalorientierten Interessenorganisationen wird als Beweis für die Vielfalt von gesellschaftlichen Interessen genommen. Allzuoft wird aber dabei übersehen, daß das gleiche gesellschaftliche Interesse, nämlich das des Kapitals, sich *vielfältig* organisiert.

Die skizzierte Situation der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretung im gesellschaft-

lich-staatlichen Bereich ist die Grundlage der gewerkschaftlichen Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung. Dabei ist zu beachten, daß es sich hierbei nicht um die Beteiligung an der letzten *Entscheidung* selbst handelt. Zielpunkt dieser Mitbestimmungsforderung ist die Beteiligung an der *Entscheidungs-Vorbereitung*. In der DGB-Konzeption wird ausdrücklich gesagt: „Die gewerkschaftlichen Vorstellungen zur gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung müssen allerdings die Erkenntnis berücksichtigen, daß die Einflußnahme der Arbeitnehmer gegenüber Regierung und Parlament dort ihre Grenzen finden muß, wo die universelle Verantwortlichkeit von Regierung und Parlament tangiert werden könnte.“

Zwang zur rationalen Diskussion

Damit ist allen Behauptungen vom angeblich drohenden Gewerkschaftsstaat der Boden entzogen. Im übrigen kennen fast alle Länder der europäischen Gemeinschaft und diese selbst beratende Versammlungen in verschiedenen Ausprägungen. Erinnerung sei nur an den Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG. Die Verwirklichung der vorliegenden gewerkschaftlichen Forderungen zur Einführung von Wirtschafts- und Sozialräten wird allerdings den bisherigen Zustand ändern: Es wird deutlich werden, daß und inwieweit überhaupt *Interessen* in der Politik von Bedeutung sind; denn die Wirtschafts- und Sozialräte arbeiten öffentlich.

Die Berufung auf angebliche Sachzwänge kann sofort in einer allgemein zugänglichen Diskussion als Täuschungsmanöver erkannt werden. Dem öffentlichen Bewußtsein wird vermittelt, welche gesellschaftlichen Interessen und Gruppen welche Positionen vertreten. Der Informationsvorsprung der öko-

nomisch mächtigen Gruppen kann aufgehoben werden. Die Arbeitnehmerseite hat die gleiche Chance, zu geplanten staatlichen Entscheidungen Stellung zu beziehen. Es entsteht ein Zwang zur rationalen Diskussion von anstehenden Entscheidungen und zur rationalen Begründung von Stellungnahmen. Der gewissermaßen formlose Verkehr zwischen Wirtschaft und Verwaltung wird erschwert.

Stärkung des Parlaments

Durch all dies wird das Parlament tatsächlich stärker als bisher die Freiheit der Entscheidungen zurückgewinnen. Ein gut Teil der anonymen Druckausübung entfällt. Insgesamt werden sowohl die demokratischen Institutionen als auch das demokratische öffentliche Bewußtsein gestärkt. Deshalb werden die Gewerkschaften auf ihrer Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung in der Form von Wirtschafts- und Sozialräten auf allen Ebenen — der des Bundes, der Länder und der Regionen — beharren.

Eine andere wirksame Form der Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im gesamtwirtschaftlichen Bereich wird von den Gewerkschaften nicht gesehen; dies gilt auch für die zuweilen diskutierten Arbeitnehmerkammern. Denn an dem grundsätzlichen Übergewicht der Kapitalinteressen in unserer Gesellschaft können auch Arbeitnehmerkammern nichts ändern. Sie können zwar vielleicht Arbeitnehmerinteressen formulieren, aber das Vorherrschen kapitalorientierter Interessen wird dadurch nicht aufgehoben. Denn dies liegt in der Struktur unserer Gesellschaft begründet.

Ein Weiteres kommt hinzu: Staatliche Stellen und Organe können nun, obwohl generell dem Kapitalinteresse stärker verpflichtet, sich im einzelnen

sicher zwischen Arbeitnehmer- und Kapitalinteressen entscheiden. Ob und wie das geschieht, hängt von den politischen Mehrheitsverhältnissen ab. Eine mehr arbeitnehmerfreundliche Partei oder Koalition kann, soweit strukturell möglich, dies in ihrer Politik deutlich machen. Die Ziele und Forderungen der Arbeitnehmer werden durch die Gewerkschaften formuliert und vertreten. Eine unternehmerfreundliche Partei oder Koalition dagegen beachtet eben nicht die gewerkschaftlichen Forderungen. Und ebensowenig wird sie die Forderungen einer Arbeitskammer beachten. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind Arbeitskammern also unnötig.

Arbeitskammern sind keine Alternative

Ein manchmal benutztes Argument der Befürworter von Arbeitskammern besagt, daß damit Gegengewichte zu den bestehenden Unternehmenskammern geschaffen werden. Daß das sowohl grundsätzlich als auch von den politischen Mehrheitsverhältnissen her gesehen nicht stimmt, ist gezeigt worden. Dieses Argument trifft aber auch aus einem anderen Grund nicht zu: Es gibt in der Bundesrepublik insgesamt allein 81 Industrie- und Handelskam-

mern. Um gegen diese als Gegengewicht wirken zu können, müßten sich die Arbeitskammern einen riesigen Apparat zulegen. Das aber verbietet sich unter demokratischen Gesichtspunkten. Vielmehr soll nach den gewerkschaftlichen Forderungen das Problem des Machteinflusses der Unternehmerkammern dadurch gelöst werden, daß diese ihren öffentlich-rechtlichen Status verlieren und daß ihre wichtigsten Aufgaben den Regionalen Wirtschafts- und Sozialräten übertragen werden.

Arbeitskammern sollen, so heißt es allgemein, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen. Gerade das aber tun die Gewerkschaften. In ihnen sind die Arbeitnehmer *freiwillig* organisiert. Damit erfüllen sie eine Grundvoraussetzung demokratischen Verständnisses. Mündige Menschen brauchen keine Zwangsorganisation. Aus ihr können sie nicht austreten. Sie müssen ihren Beitrag zahlen; ob sie mit der Politik dieser Zwangsorganisation einverstanden sind oder nicht, spielt keine Rolle. Das widerspricht demokratischen Geboten. Schon allein die Tatsache, daß Gewerkschaften auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen, daß man nach eigener Überzeugung entscheiden kann, ob

man seinen Beitrag entrichten will, zeigt, daß Gewerkschaften grundsätzlich demokratische Anforderungen erfüllen. Demgegenüber entsprechen Arbeitskammern nicht den Geboten, die an eine demokratische Organisation gestellt werden müssen.

Auch hier kommt ein Weiteres hinzu: Selbst die schärfsten Kritiker der innergewerkschaftlichen Demokratie und Willensbildung bestreiten nicht, daß in den Gewerkschaften Diskussionen auch bei sachlichen Problemen stattfinden. Die Bereitschaft zu demokratischem Engagement findet gerade in den Gewerkschaften ein weites Feld, um an Diskussionen und Willensbildung teilzunehmen. Das aber ist in Arbeitskammern nicht der Fall. Hier können zwar Personen gewählt werden, aber Sachfragen können eben nicht von den Zwangsmitgliedern diskutiert und entschieden werden; sie – die Sachfragen – werden allein von der Spitze her behandelt. Demokratisches Engagement wird also durch Arbeitskammern begrenzt.

Die Demokratieverpflichtung der Gewerkschaften und ihr Auftrag der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen verlangen von den Gewerkschaften, unbeirrt ihre Konzeption der Wirtschafts- und Sozialräte weiter zu vertreten.

WELTKONJUNKTUR DIENST

Der Vierteljahresbericht, der von der Konjunkturabteilung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

Jahresbezugspreis
DM 60,-

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

Unvereinbar mit der parlamentarischen Demokratie

Ernst-Gerhard Erdmann, Köln

Die Diskussion um die Errichtung eines Wirtschafts- und Sozialrats reicht zurück bis in die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland. Ausgelöst zwar in erster Linie durch entsprechende Forderungen der Gewerkschaften, und zwar vor allem des DGB, und durch Teile der Sozialausschüsse der CDU, war der Kreis der grundsätzlichen Befürworter einer solchen Institution und derer, die ihr zumindest vom Grundsatz her offen gegenüberstanden, doch weiter zu ziehen. Man hätte also erwarten können, daß der DGB mit seinen im Frühjahr 1971 im einzelnen offengelegten Vorstellungen Zustimmung auch über die eigenen Reihen hinaus gefunden, daß er zumindest eine intensive Auseinandersetzung über das Für und Wider eines Bundeswirtschafts- und Sozialrats eingeleitet hätte.

Das Gegenteil jedoch war der Fall: Die Kenntnis der gewerkschaftlichen Vorstellungen wirkte eher ernüchternd als die Diskussion belebend. Mancher, der in der Einrichtung eines Bundeswirtschafts- und Sozialrats eine durchaus erwägenswerte Möglichkeit zur verantwortlichen gesamtwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Sozialpartner und anderer Gruppen im Zusammenwirken mit dem Staat gesehen hatte, mußte nun plötzlich erkennen, daß die Motivation und die Zielsetzung des DGB prinzipiell anderer Art war. Vermutete Gemeinsamkeiten in der Sache erwiesen sich als Mißverständnis. Es wurde deutlich,

daß hinter dem gemeinsamen Begriff „Wirtschafts- und Sozialrat“ sehr verschiedene Konzeptionen standen.

Politische Gefahren

Dies trug nicht nur zur stärkeren Differenzierung der Diskussion bei, es konnte auch nicht ohne Auswirkungen bleiben auf das Ergebnis der Diskussion selbst. Zu den vielfältigen und unterschiedlichen Überlegungen, die bei der Frage nach der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Gremiums zu berücksichtigen sind, ist als entscheidendes politisches Datum die Sorge getreten, daß die grundsätzliche Offenheit für die Einrichtung eines Wirtschafts- und Sozialrats am Ende die Verwirklichung der gewerkschaftlichen Vorstellungen begünstigen könnte. Eine solche Überlagerung der Sachproblematik durch politische Aspekte mag von einem rein akademischen Standpunkt aus bedauert werden. Angesichts der tiefgreifenden ordnungspolitischen Konsequenzen, die eine Verwirklichung der gewerkschaftlichen Vorstellungen hätte, wäre es jedoch nicht zu verantworten, wollte man die Augen vor den politischen Gefahren verschließen.

Die Forderungen des DGB knüpfen allenfalls formal an den „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“ der Weimarer Republik oder an vergleichbare Gremien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an. So

weit hier Parallelen vorhanden sind, sind sie punktuell, nicht aber konzeptionell. Von der Konzeption her geht es dem DGB – und unter diesem Vorzeichen werden seine Forderungen auch offen gestellt – um „Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich“. Diese Zielsetzung allein besagt zwar noch nichts über die Beurteilung der Forderung aus unternehmerischer Sicht. Eine solche Vorwegnahme des Urteils würde in Widerspruch stehen zu der Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Formen und Bereichen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu differenzieren. Wohl aber muß diese Zielsetzung dazu führen, daß die Forderungen des DGB zur Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich nicht isoliert betrachtet werden, sondern daß sie darüber hinaus eingeordnet werden in den Gesamtzusammenhang der gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzeption. Nur dann nämlich lassen sie sich in ihrer vollen Tragweite erkennen und beurteilen.

Konkurrenz zum Parlament

Läßt man zunächst den Gesamtzusammenhang mit der gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzeption außer Betracht, so fällt das Ausmaß des hier geforderten finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Aufwandes auf: Ein die gesamte Bundesrepublik Deutschland überziehendes Netz von Wirtschafts- und Sozialräten auf Bundesebene, auf Landes-

und Regionalebene mit insgesamt wohl mindestens 2500 Mitgliedern, für jeden Rat ein ständiges Büro mit entsprechender verwaltungsmäßiger Ausstattung, wissenschaftliche Stäbe, das Ganze mit einiger Sicherheit dem „Parkinsonschen Gesetz“ unterliegend, Gesamtkosten für all das irgendwo hoch in den zig-Millionen — aufgebracht übrigens von der öffentlichen Hand und von den Unternehmen unter sorgfältiger Ausklammerung der paritätisch in jedem Rate vertretenen Gewerkschaften —: Wäre dieser Aufwand nicht zu hoch?

So wichtig die Frage nach den Kosten ist, wichtiger ist die nach den Funktionen. Hier allerdings ist der von den Gewerkschaften geforderte Aufwand ein Hinweis. Ein solcher Apparat wird, soll er nicht von vornherein funktionslos sein, Macht haben. Läßt man einmal den Angriff des DGB auf die bestehenden Industrie- und Handelskammern und die der Forderung nach Wirtschafts- und Sozialräten ebenfalls zugrundeliegende Absicht, die innergewerkschaftlichen Bestrebungen zur Gründung eigener Arbeitnehmerkammern abzublocken, außer Betracht, so ginge diese Macht in erster Linie zu Lasten demokratisch legitimer Legislativen und Exekutiven auf Bundes-, Landes- und Regionalebene. Hieraus ergeben sich die entscheidenden Einwände gegen das vom DGB geforderte „Räte-System“: Die Aufgaben und die Kompetenzen dieser Räte müßten sie zwangsläufig in eine Konkurrenzsituation zu Parlament und Regierung bringen und deren politische Zuständigkeit und Verantwortung entscheidend schwächen.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Am deutlichsten zeigt sich dies am Beispiel des für den Bundeswirtschafts- und Sozialrat und für die Landeswirt-

schafts- und Sozialräte geforderten Rechts zur Gesetzesinitiative. Es muß auf schwerste verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, daß eine quasi-parlamentarische Instanz, deren Zusammensetzung allein von den Gewerkschaften und den unternehmerischen Organisationen bestimmt wird, einem demokratisch vom Willen aller Bürger legitimierten Parlament eigene Gesetzesentwürfe aufzwingen kann. Zwar kann das Parlament jene Gesetzesentwürfe ablehnen. Doch allein schon die Tatsache, daß es sich damit befassen muß, begründet die Bedenken gegen ein solches Recht zur Gesetzesinitiative. Die Forderung des DGB, daß dieses Recht — wie alle anderen Rechte der Wirtschafts- und Sozialräte — bereits einer Minderheit von einem Drittel der Ratsmitglieder zustehen soll, kann diese Bedenken nur unterstreichen. Mit welcher Begründung wollte man eigentlich dieses Recht, wenn man es den Gewerkschaften und den unternehmerischen Organisationen zuspricht, anderen Gremien und Organisationen versagen? Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet dies, daß jede Interessenvertretung sich nach Belieben des Parlaments bedienen und die Beratung und Entscheidung über ihre jeweiligen Forderungen erzwingen kann.

Eingriff in die Verantwortung von Parlament und Regierung

Doch das Recht zur Gesetzesinitiative wäre nur der augenfälligste Eingriff in die demokratisch legitimierte Verantwortung von Parlament und Regierung. Die vom DGB geforderten umfassenden Informations-, Präsenz- und Konsultationspflichten der Exekutive auf den verschiedenen Ebenen gegenüber den Räten wären in ihrem Zusammenwirken mit den Grundprinzipien einer parlamentarischen Demokratie kaum vereinbar. Die durchaus sinnvolle und auch

heute schon in vielfältiger Weise praktizierte Möglichkeit, daß Parlament und Regierung zur Verbreiterung ihrer Entscheidungsgrundlage die Stellungnahmen der von den jeweiligen Gesetzesvorhaben besonders betroffenen Gruppen berücksichtigen und sie dort, wo es ihnen angebracht erscheint, auch anfordern, würde hier ausgeweitet zu einer umfassenden Konsultationspflicht und damit zu einer institutionalisierten Doppelberatung. Gesetze würden nicht nur im Bundestag, sondern — im Rahmen seiner weitgefaßten sachlichen Zuständigkeit — auch im Bundeswirtschafts- und Sozialrat beraten, und in den Ländern würde sich den Bürgern das gleiche Bild der Doppelzuständigkeit bieten. Dieses Bild würde durch das vom DGB geforderte Enqueterecht nur bestätigt werden: Die Räte bzw. eine qualifizierte Minderheit ihrer Mitglieder könnten eigene Untersuchungen und Erhebungen durchführen, die das Parlament oder die Regierung durchzuführen abgelehnt haben.

Zu den rechtlichen — letztlich rechtsstaatlichen — Bedenken, die gegen die gewerkschaftliche Forderung nach Wirtschafts- und Sozialräten zu erheben sind, kommen die tatsächlichen Gefahren, die sich aus der Macht jener Räte für die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit von Legislative und Exekutive ergeben müßten. Die Räte könnten die demokratisch legitimierten Organe nicht nur unter Druck setzen und damit ihre Unabhängigkeit aushöhlen, sie könnten sie auch weitgehend lahmlegen und damit ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

All diese Überlegungen, die hier nur zur weiteren Vertiefung angedeutet werden können, müssen zu einer eindeutigen Ablehnung der gewerkschaftlichen Forderungen nach Errichtung von Wirtschafts- und Sozialräten führen.

Wenn man diese Forderungen des DGB darüber hinaus einordnet in den Gesamtzusammenhang der gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzeption, so wird deutlich, daß auch sie auf eine grundlegende Änderung der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zielen.

Grundlegende Änderung der Gesellschaftsordnung

Im gesamtwirtschaftlichen Bereich würde der Einfluß der Wirtschafts- und Sozialräte ergänzt durch eine „volkswirtschaftliche Rahmenplanung“, an deren Vorbereitung die Gewerkschaften zu beteiligen wären und die den Organen der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindliche Richtlinien setzen soll. Die privatwirtschaftliche Investitions-

tätigkeit soll durch den gezielten Einsatz steuerlicher und kreditpolitischer Mittel gesteuert werden, wobei die gewerkschaftlichen Einflußmöglichkeiten über die Zuständigkeit des Bundeswirtschafts- und Sozialrats – „die gesamte Wirtschafts- und Sozialpolitik, einschließlich der Finanz-, Steuer- und Verkehrspolitik“ – gesichert wären. Dieses ineinandergreifende System gewerkschaftlicher Einflußmöglichkeiten im gesamtwirtschaftlichen Bereich ist zu sehen und zu werten im Zusammenhang mit den Mitbestimmungsforderungen im einzelwirtschaftlichen Bereich. Hier würde die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat verbunden mit der ebenfalls angestrebten Einflußnahme auf die

Unternehmenspolitik über gewerkschaftlich gesteuerte Kapitalbeteiligungsfonds die gewerkschaftliche Macht auch in den einzelnen Unternehmen fest verankern.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus unternehmerischer Sicht inkonsequent, diese gewerkschaftliche Forderung nach Errichtung von Wirtschafts- und Sozialräten mit geringerer Entschiedenheit abzulehnen als die Forderung nach Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung. Beides nämlich sind in dieser Konzeption sich ergänzende und ihrer Wirksamkeit wechselseitig potenzierende Bestandteile einer einheitlichen Strategie, an deren Ende die grundlegende Veränderung unserer Ordnung stehen müßte.

Keine Vervollkommnung unserer Wirtschaftsordnung

Herbert Westerich, Hamburg

In der relativ kurzen Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik hat der Gedanke, Wirtschafts- und Sozialräte zu bilden und sie mit mehr oder minder eigenständigen Mitwirkungsrechten im politischen Willensbildungsprozeß auszustatten, sporadisch immer wieder die wirtschafts- und ordnungspolitische Diskussion belebt. Die Befürworter verbinden mit der Institutionalisierung solcher Räte die unterschiedlichsten Erwartungen, angefangen von der bloßen Aussicht auf eine rationellere Ausnutzung vorhandenen Sachverstandes durch die politischen Entscheidungsträger bis hin zu der Hoffnung, derartige Gremien im

vorparlamentarischen Feld würden aufgrund der ihnen zugeschriebenen Informations-, Repräsentations- und Interessenausgleichsfunktion schon vorab „richtige“ politische Entscheidungen determinieren, zumindest aber hierzu eine entscheidende Hilfestellung leisten.

Ziel des DGB-Konzepts

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund wiederum, dem paritätisch besetzte Wirtschafts- und Sozialräte schon seit den frühen fünfziger Jahren als Ordnungselemente der Wirtschaft vorschweben, handelt es sich

dabei erklärtermaßen um Organe der überbetrieblichen oder gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft, um eine Ergänzung also des gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzepts im betrieblichen Raum. Mit dem Blick auf das im März 1971 vom DGB-Bundesausschuß verabschiedete Programm zur „Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich“ hat der Vorsitzende des DGB, Heinz Oskar Vetter, im November vorigen Jahres an dieser Stelle Wirtschafts- und Sozialräte auf Bundes-, Länder- und Regionalebene als eine Vervollkommnung unserer Wirtschaftsordnung bezeichnet.

Durch das DGB-Konzept soll sichergestellt werden, „daß die Interessen der Arbeitnehmer zum Bestandteil einer vorausschauenden und planmäßigen Wirtschaftspolitik werden“. Zu diesem Zweck sollen ein Bundeswirtschafts- und Sozialrat (BWSR), Landeswirtschafts- und Sozialräte (LWSR) in allen Bundesländern und Regionale Wirtschafts- und Sozialräte (RWSR) auf Regionalebene geschaffen werden. Oberstes Prinzip der Zusammensetzung der Räte ist die Parität von Arbeitnehmer- und Unternehmerseite. Der aus 120 bis 160 Mitgliedern bestehende BWSR und die LWSR sind zuständig für die gesamte Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich der Finanz-, Steuer- und Verkehrspolitik. In die Zuständigkeit der RWSR fallen die bisher von den Kammern durchgeführte berufliche Bildung sowie die regionale Strukturplanung und Strukturpolitik.

Sämtliche Räte besitzen ein Enquete-Recht; Minister, sonstige Behördenspitzen und Leiter von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, vor den Räten und ihren Ausschüssen zu erscheinen und ihnen Auskünfte zu erteilen. Die Räte sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu jedem Gesetzentwurf Gutachten und Stellungnahmen abzugeben. Bundesregierung, Länderregierungen und regionale Instanzen sind schon im Stadium der Vorbereitung von rechtlichen Regelungen zur Information und Anhörung der Räte verpflichtet. Der BWSR und die LWSR besitzen das Recht der Gesetzesinitiative.

Zu diesem Programm haben sich mittlerweile so viele Kritiker zu Wort gemeldet, daß es im folgenden nur noch um den Versuch gehen kann, mit der hier gebotenen Kürze die Fülle der überwiegend ablehnenden Äuße-

rungen zu systematisieren und einigen generellen Gesichtspunkten unterzuordnen.

Verfassungswidriges Initiativrecht

Auf fast einmütige Ablehnung ist der Vorschlag gestoßen, dem BWSR und den LWSR ein umfassendes Recht zur Gesetzesinitiative gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften einzuräumen. Er trifft in der Tat das Wesen der parlamentarischen Demokratie in ihrem Kern und würde eine Aufhebung unserer verfassungsmäßigen Ordnung bedeuten. Auch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes, die die Räte formell in den Rang von unmittelbaren Staatsorganen hebt, könnte die Verfassungswidrigkeit dieses Initiativrechts nicht beseitigen. In der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie können organisierte Gruppen, denen es an einer umfassenden demokratischen Legitimation fehlt, nicht das Recht zur Gesetzesinitiative haben; dieses Recht kann vielmehr nur den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Gesetzgebungsorganen und den von ihnen kontrollierten Regierungen zustehen. Dieses elementare Prinzip hat in das Grundgesetz als „verfassungsfestes Minimum“ Eingang gefunden.

Wer kontrolliert die Räte?

Verfassungsrechtliche Probleme von nicht minderer Bedeutung ergeben sich aber auch in bezug auf die sonstige Aufgabenstellung der Räte. Ihre sehr massiven Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte im politischen Willensbildungsprozeß machen sie zu unmittelbaren Staatsorganen. Zumindest gilt dies für den BWSR und für die LWSR, die aus den öffentlichen Haushalten finanziert und auf Vorschlag der Spitzenorganisationen vom Bundespräsidenten bzw. von den Ministerpräsidenten ernannt

werden sollen. Schon die gegenseitige Bindung von gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und Räten und die gegenseitig entstehenden Abhängigkeiten zeigen, daß die Räte mehr sein sollen als bloße beratende Hilfsorgane, daß sie vielmehr eigene wirtschafts- und sozialpolitische Konzepte erarbeiten und die rechtliche Möglichkeit haben sollen, deren Durchsetzung zu fördern. Die Räte sollen außerdem erklärtermaßen die gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer verwirklichen. Das alles sind typische staatswillensbildende Funktionen, die es nicht zulassen, sich mit der letztendlichen Verantwortung der Parlamente zufriedenzugeben.

Damit aber gewinnen die Räte einen besonderen Status mit der Folge, daß sowohl sie selbst als auch die Organisationen, von denen ihre Mitglieder entsandt werden, nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein und der demokratischen Kontrolle unterstehen müssen. Denn in einem demokratischen Rechtsstaat können an der politischen Willensbildung keine Verfassungsgremien beteiligt sein, die einer solchen Kontrolle selbst nicht unterliegen. Nicht umsonst schreibt das Grundgesetz vor, daß die politischen Parteien als verfassungsmäßig anerkannte Akteure im politischen Willensbildungsprozeß in bezug auf ihre innere Ordnung gewissen demokratischen Mindestanforderungen genügen müssen.

Zunächst einmal müßten daher die Räte einer parlamentarischen Kontrolle unterstellt werden, wie sie das DGB-Programm nicht vorsieht. Der Vermittlungsausschuß, der im Zweifelsfall über die sachliche Zuständigkeit der Räte entscheiden soll, und das endgültige Entscheidungsrecht einer qualifizierten Bundestagsmehrheit ersetzen diese Kontrolle nur sehr unvollkommen.

Ferner müßten die entsendenden Organisationen — ebenso wie die politischen Parteien — durch ein allgemeines Verbandsgesetz, das Mindestvoraussetzungen für ihre innere Ordnung festlegt, rechtlich „angebunden“ werden. Unerlässlich wären unter anderem eine Offenlegung des innerverbandlichen Wahilverfahrens, eine regionale Gliederung zur Verhinderung von Machtkonzentrationen und eine Rechenschaftslegung über die Herkunft der Finanzmittel. Ob dies in all seinen Konsequenzen für die Verbände und die Gewerkschaften ein Vorteil und für unsere freie Gesellschaftsordnung ein Fortschritt wäre, erscheint zweifelhaft.

Falsche Voraussetzungen

In bezug auf die mit den Räten verfolgten Ziele wird von falschen Voraussetzungen in mindestens dreierlei Richtung ausgegangen: Erstens wird unterstellt, daß aus der Addition der Interessen organisierter Gruppen auf das Allgemeininteresse geschlossen werden kann bzw. muß. Zum zweiten wird angenommen, der Blankettbegriff Gemeinwohl lasse sich auf diese Weise gleichsam ex cathedra ausfüllen. Zum dritten leugnet ein solcher Versuch die unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung immanente Existenz widerstreitender Interessen und der daraus sich ergebenden Konfliktsituationen insbesondere im Verhältnis der Tarifpartner untereinander.

Es sei daran erinnert, daß an der konzertierten Aktion mittlerweile über 100 Vertreter der verschiedensten Gruppen teilnehmen, ohne daß die angestrebte repräsentative Vertretung auch nur annähernd erreicht ist. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat der Weimarer Republik, der aus den hier genannten Gründen sang- und klanglos unterging,

zählte zuletzt 326 Mitglieder; eine Repräsentanz der Wirtschaft ist er nie geworden.

Diskriminierung von Gruppen

In einer Gesellschaft, die nicht ständisch gegliedert ist und in der sich die Gruppen nicht eindeutig auf die Dauer voneinander abgrenzen lassen, ist der Versuch einer umfassenden Repräsentation des gesamten Volkes in allen wirtschaftlich relevanten Fragen von vornherein zum Scheitern verurteilt und widerspricht der monistischen Struktur des modernen Staates. Verschärft wird die Tendenz zur bloßen Teilrepräsentation im DGB-Konzept noch dadurch, daß einer Drittelminderheit alle Rechte der Räte zustehen sollen.

So werden immer nur einige wenige Gruppen zu den Auserwählten gehören, die übrigen werden unter Mißachtung des Gebots der Chancengleichheit automatisch diskriminiert. Wollen sich die Outsider damit nicht zufrieden geben, müssen sie versuchen, ihre Interessen auch weiterhin gegenüber Parlamenten und Regierungen zur Geltung zu bringen oder aber die privilegierten Räte zu beeinflussen. Folglich würde der Lobbyismus künftig schon bei den Räten einsetzen.

Läßt sich eine vollständige Repräsentation der wirtschaftlich und der gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte nicht erreichen, können in dieser Hinsicht unvollkommene Räte auch nicht das Recht beanspruchen, den Blankettbegriff Gemeinwohl nach Gutdünken auszufüllen. Die selbständige Bewertung dessen, was dem gemeinen Wohl entspricht, kann in einer demokratisch verfaßten pluralistischen Gesellschaft allein Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften sein.

Schließlich ist nicht auszumachen, ob der DGB mit seinem Konzept mehr auf die Konfron-

tation gegensätzlicher Interessen oder darauf setzt, daß sich divergierende Interessen in den Räten partnerschaftlich ausgleichen lassen. Er wählt einerseits das eher lähmende Prinzip der Parität unter Ausschluß aller sonstigen gesellschaftlichen Gruppen. Andererseits aber sollen die Räte eine planvolle Wirtschaftspolitik betreiben, was eine weitgehend homogene Interessenlage voraussetzt. Diese Übereinstimmung der Interessen besteht aber gerade zwischen den Tarifpartnern nicht einmal in Zeiten depressiver Wirtschaftslage und wird in unserer Ordnung auch nicht verlangt. Widerstreitende Interessen müssen selbst um den Preis volkswirtschaftlicher Verluste frei ausgetragen werden, notfalls mit den Mitteln, die die Rechtsordnung hierfür zur Verfügung stellt. Kooperatives Wunschenken führt dabei nicht weiter.

Sicher kann man sich über alle sachlichen Divergenzen hinweg um eine weitgehende Verwissenschaftlichung der Probleme und damit der Wirtschaftspolitik insgesamt bemühen. Externe Sachverständige, wie sie das DGB-Programm vorsieht, können außerdem dazu beitragen, die Probleme aufzuhellen. Das aber ersetzt keineswegs das politische Werturteil. Jedenfalls gilt das so lange, wie es weder der Wirtschaftswissenschaft noch der Wirtschaftspraxis gelungen ist, bei aller Kenntnis makroökonomischer Zusammenhänge die wirtschaftliche Entwicklung einigermaßen verlässlich vorherzusagen und diese Vorhersage als Basis für eine sichere mittel- und langfristige Planung zu nutzen.

Verlust der Selbstverwaltung

Auf der Regionalebene sollen die als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Unternehmenskammern unter

Verlust ihres öffentlich-rechtlichen Status und der Pflichtmitgliedschaft durch die RWSR ersetzt werden. Die Kammern können als private Vereinigungen der Unternehmer fortbestehen. Die im öffentlichen Interesse liegenden Kammeraufgaben werden den RWSR oder der Kommunalverwaltung übertragen.

Aus der Sicht des DGB ist diese Forderung verständlich; denn er hat die Kammern seit jeher als machtvolle und einflußreiche Institutionen zu deuten versucht, mittels derer vor allem die Großunternehmer unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit ihre Interessen durchsetzen. Daß dieses Bild nicht der Wirklichkeit entspricht, läßt sich unschwer den gesetzlichen Grundlagen entnehmen, die die überwiegend beratenden Funktionen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern festlegen.

Darüber hinaus wäre die Ersetzung der Kammern durch RWSR keineswegs ein Fortschritt. Denn damit ginge ein wesentlicher Teil der Selbstverwaltung verloren, die ein unverzichtbares Element der modernen Demokratie ist. Ob man die RWSR allein schon deshalb, weil sie gewählt werden und von einer Umlage bei den Unternehmen leben sollen, als mittelbare Staatsorgane und damit als solche der Selbstverwaltung ansehen kann, erscheint zweifelhaft.

Unverständlich ist der Vorschlag, gewisse im öffentlichen Interesse liegende Kammeraufgaben auf die örtliche Verwaltung zu übertragen. Wem an der Mitwirkung der Bürger und Gruppen gelegen ist, der kann schwerlich wollen, daß Aufgaben, die bisher von einer Selbstverwaltungsorganisation erfüllt wurden, auf den Staat zurück-

gewälzt werden. Das wäre ein demokratischer Rückschritt erster Ordnung.

Auch im Hinblick auf ihre Beratungs- und Servicefunktion lassen sich die Kammern durch regionale Räte nicht ohne weiteres ersetzen. Die Kammern sollen den Staat aus der Sicht der Wirtschaft und sie sollen die ihnen zugehörige Wirtschaft selbst beraten und dabei ausgewogen und gesamtwirtschaftlich orientiert argumentieren. Daneben leisten die Kammern täglich eine Fülle von Kleinarbeit für Gerichte, öffentliche Verwaltungen und Kammerzugehörige. Aufgrund ihres dauernden Kontaktes zu den Firmen aller Branchen und zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern haben sie einen Vorsprung an wirtschaftlichen Detailkenntnissen und darauf beruhender Urteilsfähigkeit, den die RWSR kaum jemals einholen könnten. Die Leidtragenden wären nicht zuletzt die kleinen und mittleren Unternehmen.

Unüberwindliche Personalprobleme

Da die Erfahrung lehrt, daß rein technische Probleme häufig ein größeres Hindernis darstellen als noch so schlüssige theoretische Erwägungen, sei abschließend stichwortartig auf einige mehr praktische Fragen hingewiesen. Vereinzelt wird geltend gemacht, ein Räte-system werde jedenfalls einen Rationalisierungseffekt haben, indem es zu einer Reduzierung der Unzahl von beratenden Gremien führt. Ob dieses Ziel angesichts der Tatsache, daß die Räte eben gerade keine Gesamtrepräsentanz schaffen, erreicht würde, erscheint indes keineswegs sicher. Wahrscheinlicher ist, daß alles beim alten bleibt und lediglich der ohnehin schon strapazierte politische Apparat noch langsamer und schwerfälliger wird.

Diese Überlegung führt automatisch zur Personalfrage, die von manchen als das Kardinalproblem bezeichnet wird. Was dem DGB auf allen staatlichen Ebenen vorschwebt, erfordert weit über tausend hochqualifizierte und einsatzfähige Fachleute, mit denen jedenfalls auf absehbare Zeit weder die Wirtschaft noch die Gewerkschaften aufwarten können. Die Wirtschaft könnte diese Repräsentanten nur zu Lasten anderer gesellschaftlicher und verbandspolitischer Institutionen zur Verfügung stellen, die deshalb nicht abgeschafft, wohl aber geschwächt würden. Den Gewerkschaften dürfte ein zusätzliches Personalproblem daraus erwachsen, daß sie gleichzeitig eine erhöhte Repräsentanz in den Aufsichtsorganen einiger hundert Großunternehmen anstreben. Kurzum — die vorhandenen Möglichkeiten würden kaum mehr als sporadische Zusammenkünfte nach dem Vorbild der konzertierten Aktion gestatten. Mit wenigen Gesprächen am runden Tisch aber lassen sich nicht „die Interessen der Arbeitnehmer zum Bestandteil einer vorausschauenden und planmäßigen Wirtschaftspolitik“ machen.

Im November vorigen Jahres versicherte Heinz Oskar Vetter im WIRTSCHAFTSDIENST: „Mitbestimmung kostet uns nichts.“ Ich möchte einen Schritt weitergehen und hinzufügen: Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf den verschiedenen wirtschaftlichen Ebenen in einer Weise weiterzuentwickeln, die unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung adäquat ist, kostet nicht nur nichts, sondern ist im Interesse der Erhaltung unseres freiheitlichen Systems geradezu geboten. Eine Mitbestimmung dagegen, die den Boden des Grundgesetzes um einer ebenso fragwürdigen wie unerreichbaren Zielsetzung willen verläßt, ist zu teuer, als daß wir sie uns leisten können.